



NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT - TREFFPUNKT SCHWEIZ  
RENCONTRES SUISSES - NOUVELLE SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE  
INCONTRI SVIZZERI - NUOVA SOCIETÀ ELVETICA  
NUOVA SOCIETAD HELVETICA - SCUNTRADA SVIZRA

## **STATUTEN**

**der**

### **Neuen Helvetischen Gesellschaft - Treffpunkt Schweiz, Gruppe Region Basel**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Neue Helvetische Gesellschaft - Treffpunkt Schweiz, Gruppe Region Basel“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Gruppe Region Basel der Neuen Helvetischen Gesellschaft – Treffpunkt Schweiz bezweckt, in Übereinstimmung mit den Zielen der schweizerischen Gesellschaft, aktuelle politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen aufzugreifen und zur überparteilichen Meinungsbildung beizutragen.

Sie fördert insbesondere

- das Verständnis für eine lebendige Demokratie und einen offenen Föderalismus,
- die Pflege der kulturellen Identität der verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen,
- den Dialog zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften, den Generationen und den Sozialpartnern,
- die Lösung innenpolitischer und regionaler Probleme sowie solcher der Stellung der Schweiz in Europa und der Welt,
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche und soziale, auf gegenseitiger Solidarität beruhende Zusammenleben in der Region,
- die Bemühungen zur Integration von neu eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern und von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern.

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

#### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Verein jederzeit möglich. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

#### **Art. 6 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben werden. Bei beabsichtigten Statutenänderungen ist der vorgeschlagene Textentwurf mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die Statutenänderungen betreffen, sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Ausschlussrekursen

- g) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind nach Möglichkeit angemessen vertreten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritten während der Amtsdauer nimmt der Vorstand die erforderlichen Ersatzwahlen vor. Die gewählten Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Ersatzwahlen sind anlässlich der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

### **Art. 9 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die Vereinigung gegen aussen. Die verbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Art. 10 Rechnungsrevisoren**

Ein Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen. Seine Kontrollen kann er jederzeit vornehmen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

### **Art. 11 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Zuwendungen für einzelne Projekte
- d) weiteren Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Dieser Beschluss ist Bestandteil dieser Statuten. Es können verschiedene Kategorien mit unterschiedlicher Beitragshöhe gebildet werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 13 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Liquidation wird durch den sich im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

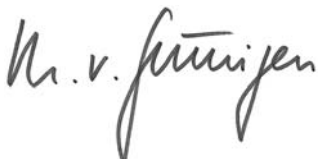
Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss geht an die Gesamtgesellschaft. Ist diese bei der Auflösung nicht mehr vorhanden, wird der Überschuss gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. November 2007 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 10. November 2003. Die Statuten der Gesamtgesellschaft vom 18. November 2007 sind vorbehalten.

Basel, 13. November 2007

Die Präsidentin:



Dr. Marianne von Grünigen

Der Vizepräsident:



Dr. Eric Jakob